STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (33/Rat/2015)
am 23.06.2015
Saal des Hotel Stadt Norden, Neuer Weg 26, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

4. Bekanntgaben

5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

5.1. Sanierung Sporthalle Wildbahn - überplanmäßiger Mittelbedarf;
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
1369/2015/2.2

6. Durchführung der Einwohnerfragestunde

7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 15.04.2015
1346/2015/1.2

8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 29.04.2015
1377/2015/1.2

9. Bebauungsplan Nr. 200, Gebiet Hafen-Norddeich;
-Antrag der ZoB-Fraktion vom 07.05.2015
1365/2015/3.1

10. Bauleitplanung in Norddeich - Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: "Tunnelstraße" - 2. Entwurf; - Sachstand, 98. FNP-Änderung, Beteiligung
1347/2015/3.1

11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: "Knyphausenstraße 32" mit örtlichen Bauvorschriften - Auslegungsbeschluss
1348/2015/3.1

12. Antrag auf Änderung eines Bebauungsplanes, Gebiet: Dresdener Straße, Untersuchungsergebnis
1262/2015/3.1

13. Innenbereichssatzung "Addinggaster Weg"; Abwägung, Satzungsbeschluss
1349/2015/3.1

14. 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Photovoltaikpark"; erneute Beteiligungsverfahren, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss
1381/2015/3.1

15. Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung, Gebiet: "Photovoltaikpark"; erneute Beteiligungsverfahren, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
1382/2015/3.1
16. Dringlichkeitsanträge

17. Anfragen

18. Wünsche und Anregungen

19. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

20. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:09 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende gratuliert Ratsherrn Köther auch im Namen des Rates zum Geburtstag.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt fehlen Beigeordneter Sikken, Ratsfrau Lütkehus sowie die Ratsherren Hoffmann und Feldmann.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Ratsfrau van Gerpen beantragt für die SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 9 von der Tagesordnung abzusetzen.

Beigeordneter Fuchs erklärt, dass er kein Verständnis für die Absetzung des Tagesordnungspunktes habe. Der Antrag sei schließlich ordnungsgemäß eingebracht worden.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass eine Absetzung des Tagesordnungspunktes rechtlich möglich sei.

Erster Stadtrat Eilers verweist auf § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates, wonach jedes Ratsmitglied verlangen kann, dass ein Tageordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werde. Dies sei hier geschehen. Nach Eintritt in die Tagesordnung könne der Rat die Angelegenheit bei der Beratung zum Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit absetzen.

Ratsherr Fischer-Joost beantragt ebenfalls eine Absetzung, da die Beratungsfolge nicht eingehalten worden sei.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass der Antrag ordnungsgemäß vorbereitet wurde. Er sei zwar im Fachausschuss abgesetzt worden, dennoch habe eine ordnungsgemäße Vorbereitung im Verwaltungsausschuss stattgefunden. Der Antrag sei von einer Gruppierung rechtmäßig gestellt worden. Sie finde es bedenklich, wenn bei diesem Tagesordnungspunkt Anträge abgesetzt werden, nur weil sie einem politisch nicht gefallen.

Beigeordneter Fuchs erklärt, dass eine Vorberatung im Bau- und Sanierungsausschuss möglich gewesen wäre. Dies war allerdings nicht gewollt. Er fordert nochmals, den Tagesordnungspunkt

auf der Tagesordnung zu belassen.

Ratsherr Köther berichtet, dass der Antrag bereits viermal abgelehnt worden sei. Es könne nicht sein, dass Niederlagen nicht akzeptiert werden. Man müsse das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg zur Kenntnis nehmen und die Anlieger in dem Prozess einbinden. Nach den Sommerferien sei die Angelegenheit entscheidungsreif.

Beigeordneter Wimberg berichtet, dass man in der Fraktion große Probleme mit dem Tageordnungspunkt habe, da eine aktuelle Diskussion konterproduktiv sei. Er sei von der Bürgermeisterin und der ZoB enttäuscht über das Verhalten. Schließlich habe man in der letzten Woche konstruktive Gespräche mit den Beteiligten geführt. Dieser Meinungsprozess werde durch eine heutige Diskussion gestört.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass die Angelegenheit gem. § 56 NKomVG ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gekommen sei. Er zitiert dazu die Kommentierung zu § 56 NKomVG von Herrn Thiele. (Red. Anm.: siehe Anlage zum Protokoll).

Beigeordneter Fuchs weist darauf hin, dass er den Antrag auch im Interesse des Hotel Fährhauses gestellt habe. Er könne der Presse die entsprechenden Informationen mitteilen.

Der Vorsitzende erklärt, dass er aufgrund der Ausführungen von Herrn Stadtrat Eilers über die Tagesordnung abstimmen lässt. Den Antrag der SPD-Fraktion fasse er als Geschäftsordnungsantrag auf und werde über diesen nach Aufruf des Tagesordnungspunktes 9 abstimmen lassen.

Der Rat beschließt:

Die mit Schreiben vom 04.06.2015 bekannt gegebene Tagesordnung wird vom Rat festgestellt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**13**
	Nein-Stimmen:	**12**
	Enthaltungen:	**6**

zu 4 Bekanntgaben

Fachdienstleiter Wolkenhauer berichtet, dass die Projektarbeit der Studenten der Jade Hochschule Oldenburg zum Doornkaatgelände zu einer Broschüre zusammengefasst wurde. Die Broschüre liegt allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

zu 5.1 Sanierung Sporthalle Wildbahn - überplanmäßiger Mittelbedarf; Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe 1369/2015/2.2

Sach- und Rechtslage:

1. Mehrkosten Sanierung Sporthalle Wildbahn
Im Rahmen der Maßnahme „Gebäudetechnische Sanierung Sporthalle Wildbahn" sind im Laufe der Baumaßnahme baufachliche Erfordernisse aufgetreten, die zu wesentlichen, unvorhersehbaren Mehrkosten führen. Der zusätzliche Finanzbedarf für die gebäudetechnische Sanierung ist nach derzeitigem Sachstand mit rd. 220.000 € zu beziffern.

Die Mehrkosten sind durch verschiedene Kostenerhöhungen im Vergleich zur ursprünglichen Kostenschätzung sowie im Verlauf der Baumaßnahme festgestellte Erfordernisse entstanden. Ein **Teil der Kostensteigerung kann durch günstige Ausschreibungsergebnisse bei den Elektroarbeiten sowie zu erwartenden Kostenminderungen bei der Hallendecke aufgefangen werden (ca. 45.000 €).** Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauabwicklung müssen die Mittel in Höhe von 220.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Wesentlich für die Kostenerhöhung sind u.a.:

Lüftungsarbeiten	35.000 €
Heizungsarbeiten	59.000 €
Deckenverkleidung	66.000 €
Leimbinderbegutachtung und –sanierung	75.000 €
Wartungsstege	30.000 €
	265.000 €

Leimbinder
Im Rahmen der laufenden Baumaßnahme (u.a. Deckendemontage) erfolgte eine eingehende Prüfung der Leimbinder. Diese Begutachtung kann nur erfolgen, wenn die Binder sichtbar und in der Gesamtheit frei zugänglich sind. Die Zugänglichkeit konnte erst im Rahmen der Bauausführung hergestellt werden. Die Leimholzbinder wurden durch das Fachbüro Eriksen und Partner GmbH, Oldenburg, begutachtet. Das abschließende Gutachten ist in schriftlicher Form Ende Mai zu erwarten. Bereits jetzt steht fest, dass die Binder sanierungsbedürftig sind. Eine zuverlässige Kostenschätzung ist erst nach vorliegen des vollständigen Untersuchungsergebnisses möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von Kosten für Begutachtung und Sanierung der Leimbinder in Höhe von ca. 75.000 € auszugehen.
Eine eingehende Prüfung der Leimbinder wird zukünftig ca. alle 8 – 10 Jahre erforderlich sein. Eine entsprechende Empfehlung wurde durch den Gutachter bereits mündlich ausgesprochen, eine Konkretisierung ist im Gutachten zu erwarten. Diese eingehende Untersuchung kann nur erfolgen, wenn die Binder zugänglich sind, d.h. entweder sind die Binder vollständig über Wartungsstege zu erreichen oder für die Untersuchung muss die Hallendecke demontiert werden. Die Kosten für die Installation von Wartungsstegen (ca. 30.000 €) ist deutlich niedriger als die ggfs. partielle Demontage der Hallendecke und Prüfung der Binder mittels Rollgerüst als Arbeitsplattform (> 100.000 €).

Lüftungsarbeiten
Nach dem Rückbau der abgehängten Decken der Sporthalle wurde ein weit verzweigtes und in dieser Dimension nicht erwartetes Lüftungskanalsystem aus Stahlblech vorgefunden. Diese Kanäle müssen zurückgebaut werden, da für die Sicherheit bzw. Stabilität der Kanäle nicht garantiert werden kann. Im Rahmen der Vorplanungen konnte dies nicht berücksichtigt werden, da weder aussagekräftige Bestandsunterlagen vorhanden waren noch Möglichkeiten einer zerstörungsfreien Voruntersuchung gegeben waren.

Heizungsarbeiten
Der ursprünglichen Planung nach sollten die Heizleitungen in den abgehängten Decken geführt werden. Dies ist aus bautechnischen Gründen nicht möglich. Die Leitungsführung über dem Hallendach (altes Flachdach) mit einer Steigleitung an der Fassade erzeugt einen erhöhten Dämmungsaufwand. Hinzu kommt, dass das Ausschreibungsergebnis mit dem Teuerungszuschlag (2014>2015) und der konjunkturellen Wirtschaftlage höher als kalkuliert lag.
Im Rahmen der Vorplanungen konnte dies nicht berücksichtigt werden, da weder aussagekräftige Bestandsunterlagen vorhanden waren noch Möglichkeiten einer zerstörungsfreien Voruntersuchung gegeben waren.

Deckenverkleidungsarbeiten:
Die Deckenpaneele der Halle waren in Stahl ausgeführt statt wie angenommen in Alu. Ursprünglich sollten die Decken im Umkleidetrakt unverändert bestehen bleiben. Zur Sicherheit durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass dort lungengängiges Dämmmaterial vorhanden war, so dass eine vollständige Demontage sowie neue Decken erforderlich geworden sind. Diese Feststellungen bedingen auch einen höheren Demontageaufwand sowie höhere Entsorgungskosten.

Im Rahmen des Teilhaushalt 2.2 können folgende Deckungsvorschläge eingebracht werden:

111-12-903	Baumaßnahmen Inklusion, Minderausgabe	100.000 €
111-12	Bauunterhaltung, Minderausgaben	
	- Fenstersanierung Grundschulen	30.000 €
	- Umbaumaßnahmen KGS	40.000 €
HAR IS	Energ. Sanierung GS Im Spiet (Haushaltsrest)	10.000 €
111-12	Mehrerträge bei Zuwendungen / Zinsen	20.000 €

Die weitere Deckung kann über

612-01	Minderaufwand Zinsaufw.	20.000 €

gesichert werden.

Bei den Deckungsvorschlägen ist zu berücksichtigen, dass die zur Deckung herangezogenen Maßnahmen (Minderausgaben Inklusion und Bauunterhaltung) in vollem Umfang erforderlich sind und diese Mittel im nächsten Haushaltsjahr erneut zu Verfügung gestellt werden müssten. Seitens des Fachdienstes 2.2 können keine weiteren Deckungsvorschläge eingebracht werden.

2. Angepasster Fertigstellungstermin
Die Begutachtung der Leimholzbinder war ursprünglich mit 2-3 Werktagen angesetzt. Aufgrund des vorgefundenen Schadensbildes wurde ein Zeitraum von 4 Wochen für die Begutachtung benötigt. Die Schadenaufnahme wurde am 13. Mai abgeschlossen, unmittelbar darauf erfolgt durch das Fachbüro die Erstellung des Prüfberichtes und des Risskatasters, welche als Grundlage für die Ausschreibung der erforderlichen Sanierungsarbeiten benötigt werden. Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen soll auf externe Unterstützung durch das Fachbüro Eriksen und Partner GmbH zurückgegriffen werden. Der Zustand der Leimholzbinder und der damit verbundene Sanierungsaufwand führen zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Bauzeit für die Maßnahme, da die Erneuerung der Hallendecke und des Hallenbodens erst nach der Abschluss der Bindersanierung durchgeführt werden können. Es ist deshalb derzeit eine Fertigstellung der baulichen Maßnahme zum Ende des Jahres zu erwarten.

3. Begründung der Eilbedürftigkeit
Die Sporthalle Wildbahn wird für den Schul- und Vereinssport benötigt. Die Gebäudetechnische Sanierung sollte im Laufe des September 2015 abgeschlossen werden, damit die Einschränkungen für den Schul- und Vereinssport möglichst gering bleiben. Durch die erforderliche Leimbindersanierung entsteht eine Verzögerung der Baumaßnahme. Darüber hinaus kann das erforderliche Sanierungsverfahren nur bei Temperaturen von + 10 °C bis + 40 ° C und einer maximalen Eigenfeuchte der Binder von < 15 % durchgeführt werden. Damit diese Verzögerung so gering wie möglich gehalten werden kann, ist es erforderlich schnellstmöglich die Voraussetzungen für weitere Vergabeverfahren – insbesondere die Leimbindersanierung - zu schaffen. Die nächste Sitzung des Norder Rates ist für den 23.06.2015 terminiert. Erst nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel dürfen Vergabeverfahren eröffnet werden, eine Entscheidung am 23.06.2015 würde weitere zeitliche Verzögerungen zur Folge haben.

4. Hinweis zum Bauzustand der Sprecherkabine
Nachdem die Hallendecke demontiert wurde, konnte die Tragkonstruktion der Sprecherkabine in Augenschein genommen werden. Aus fachlicher Sicht ist es nicht zu verantworten den Betrieb der Sprecherkabine in der bestehenden Form aufrecht zu erhalten, da keine Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit besteht. Das Büro Eriksen wird beauftragt zu prüfen, ob eine konstruktive Ertüchtigung möglich ist und welche Kosten ggfs. für diese Ertüchtigung der Tragkonstruktion erforderlich wären. Die Kosten für den Erhalt oder ggfs. eine Erneuerung der Sprecherkabine sind nicht in der Maßnahme „Gebäudetechnische Sanierung Sporthalle Wildbahn" enthalten. Diese müssten ggfs. als zusätzliche Maßnahme finanziert werden. Die Gebäudetechnische Sanierung ist im Rahmen der Bereitstellung funktionsfähiger Schulsportanlagen eine erforderliche Pflichtaufgabe. Die Sprecherkabine wird ausschließlich für den Vereinssport benötigt und ist somit eine freiwillige Leistung der Kommune. Inwieweit der Norder Sport zur Finanzierung beiträgt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Im Laufe des Juni 2015 ist eine Entscheidung herbeizuführen, wie in der Problematik „Sprecherkabine" weiter zu verfahren ist.

Der Rat nimmt gemäß § 89 NKomVG von folgender Eilentscheidung Kenntnis:

1.
Im Rahmen der Gebäudetechnischen Sanierung Sporthalle Wildbahn entstehen höhere Kosten von rund 220.000 €. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 220.000 € bei der Maßnahme 111-12-904 (Sanierung Sporthalle Wildbahn) wird zugestimmt.

Die Mittel werden im Rahmen des Haushalts 2015 wie folgt gedeckt

- Minderauszahlung beim Produkt 111-12-903 (Baumaßnahme Inklusion) Ansatz 2015 (20.000 €) und Haushaltsrest (80.000 €) **100.000 €**

- Minderaufwendungen beim Produkt 111-12/Zeile 15/Konto 4211/4 (Unterhaltung KGS Wildbahn 40.000 €) und Konto 4211/7 (Unterhaltung GS Im Spiet 30.000 €)
  70.000 €

- Minderauszahlung beim Haushaltsausgaberest HAR GS IS (Energetische Sanierung GS Im Spiet)
  10.000 €

- Mehrerträge beim Produkt 111-12/Zeilen 2 und 8/ Konten 3148 u. 3617 (Zuwendungen u. allgem. Umlagen und Zinsen u. ähnliche Finanzerträge)
  20.000 €

- Minderaufwand beim Produkt 612-01/Zeile 17/Konto 4517 (Zinsaufw. Kreditinst.)
  20.000 €

2.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierung der Leimholzbinder schnellstmöglich auszuschreiben.

3.
Der Ausschuss nimmt Kenntnis, dass durch die erforderliche Bindersanierung eine Bauzeitenverzögerung entsteht und nach derzeitigem Sachstand ein Abschluss der baulichen Maßnahme erst zum Ende des Jahres 2015 zu erwarten ist.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 15.04.2015 1346/2015/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 29.04.2015 1377/2015/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 16 Abs.2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 9 Bebauungsplan Nr. 200, Gebiet Hafen-Norddeich;
-Antrag der ZoB-Fraktion vom 07.05.2015
1365/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 7.05.2015 (Anlage 1) beantragt die Freie Wählergemeinschaft ZoB e.V. den Aufstellungsbeschluss für das Hafengebiet Norddeich (Bebauungsplan 200) zu beschließen. Der Grund für diesen Antrag ergibt sich aus dem Schreiben der Eheleute Klug-Fröhlich (Anlage 2).
Die Untere Verkehrsbehörde Stadt Norden wurde zu Gesprächen mit NPorts und der Reederei Norden-Frisia eingeladen, in denen die Baumaßnahmen besprochen wurden. Die Straße vor dem Fährhaus soll erneuert und als Vorfahrtsstraße ausgebaut werden. Sofern der Straßenkörper nicht verändert wird, kann diese Baumaßnahme ohne Baugenehmigung durchgeführt werden. Erforderlich ist jedoch eine verkehrsbehördliche Anordnung durch die Stadt Norden. Wenn der Straßenkörper jedoch wie dargestellt verändert wird, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Gleiches gilt für das Vorhaben der Reederei zur Verlegung der Straße an den Bahnkörper.
Beide Betriebe sind aufgefordert eine schriftliche Aussage zu den geplanten Veränderungen der Verkehrsflächen zu bestätigen, damit die Stadt Norden vor Baubeginn rechtlich einwandfrei handeln kann. D,h. ggf. Baugenehmigungen mit entsprechenden Gutachten anfordern zu können.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den beim Tagesordnungspunkt 3 gestellten Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes abstimmen.

Der Rat beschließt:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**18**
	Nein-Stimmen:	**13**
	Enthaltungen:	**0**

zu 10 Bauleitplanung in Norddeich - Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: "Tunnelstraße" - 2. Entwurf; - Sachstand, 98. FNP-Änderung, Beteiligung
1347/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 29.02.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Tunnelstraße" beschlossen. Der Geltungsbereich bestand damals aus zwei Einzelteilen (siehe Anlage 1) Der Geltungsbereich wurde per Ratsbeschluss 2010 auf den jetzigen Stand geändert (siehe Anlage 2), um bessere Möglichkeiten zu haben, die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.
Anfang 2011 wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 3,4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der damalige Entwurf ist als (siehe Anlage 3) beigefügt. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenwicklung im beschleunigten Verfahren wurde angewendet). Für den mittleren Teilbereich wurde anschließend vom Eigentümer die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines dreigeschossigen Hotels angestrebt. Dies wurde schlussendlich vom Rat abgelehnt. Ende 2012 folgte dann der Beschluss des Rates, für ganz Norddeich die Bebauungspläne zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen.

muss zurückgesetzt werden. Dies hat zwei wesentliche Gründe:

- § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren kann nicht weiter angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung ist: „[...]wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

  1. Weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind [...]"

Dieses Kriterium wird nicht mehr erfüllt, da gleichzeitig andere Bebauungspläne aufgestellt werden, etwa der direkt angrenzende B-Plan Nr. 133 „Teilbereich Norddeicher Straße". Die zulässige Grundfläche wird dabei weit überschritten.

- Das jetzt festgesetzte Sondergebiet kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (dieser stellt Mischgebiete dar). Eine Änderung im Parallelverfahren ist daher notwendig.

Um die B-Planaufstellung neu zu beginnen, ist die Aufhebung der Beschlusspunkte 2 und 3 der Sitzungsvorlage 1029/2010/3.1 (siehe Anlage 4) erforderlich.

Der zurückgesetzte Bebauungsplan erhält zur Unterscheidung die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 128 „Tunnelstraße" – 2. Entwurf

Da für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre besteht, wird der Plan mit Priorität behandelt.

Ratsherr Fischer-Joost erkundigt sich, ob im Baugebiet ein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich sei.

Fachdienstleiter Wolkenhauer antwortet, dass es in dem Bereich eine Fernwärmeleitung gebe. Jeder Anlieger könne die Entscheidung über einen Anschluss selber treffen. In vielen Fällen sei dies allerdings unwirtschaftlich.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass man festgestellt habe, dass sich nicht alle Eigentümer an die Vorschriften des EEG-Wärmegesetzes halten. Er beantragt daher, dass ein Anschluss an das Fernwärmenetz zwingend erforderlich sei. Hierdurch seien auch zusätzliche Einnahmen für die Wirtschaftsbetriebe zu generieren.

Ratsherr Köther schlägt vor, dass alle Gebiete einen Anschluss erhalten sollten. Man könne einen Anschlusszwang vorschreiben.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass man die Thematik juristisch überprüft habe. Es sei rechtlich nicht möglich, einen Anschlusszwang vorzuschreiben.

Ratsherr Julius freut sich, dass der Fuß- und Radweg von der Kolkstraße über das Gelände wieder geöffnet werden soll.

Beigeordnete Albers berichtet, dass es viele Baugebiete gäbe in denen keine Gasleitung liege, sondern die Anwohner partnerschaftlich ein Blockheizkraftwerk betreiben. Sie könne gerne Informationen bereitstellen.

Ratsherr Lütkehus erklärt, dass in den Baugebieten Schubertring/Mozartstraße die Option für einen Fernwärmeanschluss vorlag. Nur ein Anlieger habe sich dafür entschieden. Die Leitung rechne sich leider nicht.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Ergänzungsantrag von Herrn Fischer-Joost über den Anschlusszwang zum Fernwärmenetz abstimmen:

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**5**
	Nein-Stimmen:	**24**
	Enthaltungen:	**2**

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden hebt die Beschlusspunkte 2 und 3 der Sitzungsvorlage 1029/2010/3.1) auf. (siehe dazu Sach- und Rechtslage sowie Anlage 4)**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Rücksetzung der Bebauungsplanaufstellung und nimmt den Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 128 „Tunnelstraße" – 2. Entwurf zur Kenntnis.**
3. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Tunnelstraße" – 2. Entwurf.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, für den B-Plan Nr. 128 „Tunnelstraße" - 2. Entwurf und die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**27**
	Nein-Stimmen:	**1**
	Enthaltungen:	**3**

zu 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: "Knyphausenstraße 32" mit örtlichen Bauvorschriften - Auslegungsbeschluss
1348/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.10.2014 auf Antrag von Malermeister Andreas Freese die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 V; Gebiet: „Knyphausenstraße 32" beschlossen. Der Vorhabenträger möchte die bauliche Erweiterung des Malerbetriebes und Floristikfachgeschäftes um einen Pavillon durchführen und die innere Organisation im Bestandsgebäude teilweise ändern.

Als Protokollnotiz wird auf der Beschlussmitteilung aufgeführt: „Es ist eine optische Anpassung an das bestehende Gebäude vorzunehmen."

Stadtplanerin Kerstin Peterssen und Architekt Christoph Julius werden den Entwurf vorstellen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden nimmt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 V zur Kenntnis.**
2. **Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 V „Knyphausenstraße 32" inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend der beigefügten Anlagen zur Auslegung beschlossen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**31**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 12 Antrag auf Änderung eines Bebauungsplanes, Gebiet: Dresdener Straße, Untersuchungsergebnis
1262/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.05.2014 beantragen Anwohner der Dresdener Straße eine Änderung des für Ihr Wohngebiet Dresdener Straße rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern / Wohnblocks zu verhindern, da sonst die Struktur und Attraktivität der Straße beeinträchtigt würde.

Am 02.10.2014 hat der Rat der Stadt Norden die Verwaltung beauftragt, die aufgeführte Problematik zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Das Untersuchungsergebnis teilt sich in mehrere Segmente auf.

1. Geltendes Baurecht (Bebauungsplan Nr. 18)

Der B-Plan Nr.18 stammt aus Jahr 1975. Festgesetzt ist für den westlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet (WA), maximal 1 Vollgeschoss sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 fest. Für den östlichen Teil gelten ebenfalls WA, maximal 2 Vollgeschosse sowie eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,6 – 0,7. Für das ganze Gebiet gilt eine offene Bauweise, welche eine Bebauung bis 50 m Länge zulässt. Ebenfalls für das ganze Gebiet sind überbaubare Grundstücksflächen („Bauteppiche") von 15 m – 20 m Tiefe festgesetzt.

Die festgesetzten Werte der GRZ und GFZ entsprechen etwa den Werten heutiger Baugebiete – allerdings gilt für diesen B-Plan die Baunutzungsverordnung vor 1990. Bei der vorhergehenden BauNVO sind Nicht-Vollgeschosse (etwa Dachgeschosse) zwar mit einzuberechnen, was bei der BauNVO 1990 nicht mehr der Fall ist, dafür müssen bei der BauNVO vor 1990 Garagen, Stellplätze und deren Zuwegungen nicht mit angerechnet werden. Ebenfalls wurde die abweichende Bauweise erst 1990 eingeführt, welche es ermöglicht, Längenbeschränkungen für Einzel- und Doppelhäuser festzusetzen, vorher gab es hierfür nur die offene Bauweise, welche Gebäude bis 50 m Länge zulässt.

Diese Regelungen betreffen alle Bebauungspläne vor 1990 (BauNVO-Novelle) bzw. 1993

(Einführung des Norder Baulandmanagements). Durch die 1990er BauNVO-Novelle und besonders durch Einführung des Norder Baulandmanagements wurden striktere Regeln für die bauliche Anlage und Gestaltung möglich, welche den alten Bebauungsplänen wie der Nr. 18 fehlen.

Festzuhalten ist aber auch, dass durch die in vielen alten Bebauungsplänen festgesetzten Bautiefen von 20m (überbaubare Bereiche) in Verbindung mit den Grundstückszuschnitten die Gefahr unverhältnismäßig großer Gebäude eher gering ist.

2. Politische und juristische Situation

Der Bundesgesetzgeber versucht mit den Novellen des Baugesetzbuches (BauGB) seit 2008 verstärkt, die Innenentwicklung in den Städten zu fördern, um den weiterhin hohen Verbrauch an unbelasteten Außenbereichsflächen zu reduzieren. So wurde etwa der Bebauungsplan der Innenentwicklung eingeführt oder die Möglichkeiten zur Überschreitung der nach BauNVO maximal zulässigen Kennziffern der Baugebiete verbreitert. Größere Verdichtung wird als ein probates Mittel der Flächenschonung angesehen. Gerichte urteilen häufig auch in diesem Sinne, so hat etwa das OVG Lüneburg 2014 beschlossen:

Gericht: OVG Lüneburg 1. Senat
Entscheidungsdatum:
28.05.2014
Aktenzeichen: 1 ME 47/14
Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:
Normen: § 15 Abs 1 S 1 BauNVO, § 15 Abs 1
S 2 BauNVO, § 4 BauNVO
Anfechtung einer Baugenehmigung (Nachbarwiderspruch)
- Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Leitsatz
1. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO steht der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten in einem von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten faktischen allgemeinen Wohngebiet i. S. von § 4 BauNVO regelmäßig nicht entgegen, weil es die typische Prägung eines solchen Gebietes nicht verändert.

2. Stellplätze und Garagen dürfen - gemessen an § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO - im Hintergarten bzw. im Blockinneren eines Straßenkarrees angeordnet werden, wenn dort eine entsprechende Vorbelastung besteht (im Anschluss an Senat, Beschl. v. 18.7.2003 - 1 ME 170/03 -, juris Rn. 14
Beschl. v. 7.6.2011 - 1 ME 62/11 -, juris Rn. 13).

3. Planungserfordernis anhand der realen Entwicklung in Norden

In den Jahren 2013 und 2014 wurden im Norder Stadtgebiet insgesamt in 23 Fällen ältere Gebäude abgerissen und durch Neubauten mit mindestens 2 Wohnungen ersetzt. Davon hatten in 10 Fällen die Neubauten 5 oder mehr Wohnungen. Für eine Stadt in Norder Größenordnung mit einigen tausend Gebäuden Bestand ist dieser Wert eher niedrig und kein Anlass zu größerer Besorgnis. Wiewohl es Beispiele für Abrisse und Neubauten gibt, ist ein überschwappen der Norddeicher Fehlentwicklung auf die Norder Kernstadt derzeit nicht zu befürchten. Der erhebliche Aufwand von B-Plan-Änderungen ist derweil nicht gerechtfertigt.

Die Entwicklung ist auf einem Plan dargestellt, welcher dieser Sitzungsvorlage digital als Anlage angehängt ist. Als Ausdruck steht er aufgrund der Größe nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden lehnt den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ab.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**31**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 13 Innenbereichssatzung "Addinggaster Weg"; Abwägung, Satzungsbeschluss 1349/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 beschlossen, mit der Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Addinggaster Weg im Ortsteil Süderneuland I einverstanden zu sein und die Verwaltung mit den erforderlichen Beteiligungsverfahren zu beauftragen.

Ein Entwurf der Innenbereichssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 30.01.2015 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind von Anwohnern des westlichen Teils des Addinggaster Weges Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen wird in den Stellungnahmen ausgeführt, dass die im Planentwurf dargestellte überbaubare Fläche im westlichen Bereich von 35m Tiefe dazu führen könnte, dass dort im Vergleich zur vorhandenen Bebauung überdimensionierte Gebäude errichtet werden könnten.

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung hat daraufhin der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 09.03.2015 beschlossen, den aufgrund der Anregungen geänderten Entwurf der Abgrenzungssatzung erneut auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1257/2015/3.1).

Der geänderte Entwurf der Innenbereichssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2015 bis zum 30.04.2015 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu keiner weiteren Änderung der Planung geführt. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht abgegeben worden.

Ratsherr Zitting erklärt, dass seine Fraktion bisher immer gegen die Innenbereichssatzung gestimmt habe. Man werde daher auch heute dagegen stimmen.

Der Rat beschließt:

1. Die Stellungnahme zu den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die von der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2015 – 30.04.2015 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und der Abwägungsvorschlag hierzu (s. Anlage 2) werden beschlossen.

2. Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Innenbereichssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**18**
	Nein-Stimmen:	**13**
	Enthaltungen:	**0**

zu 14 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Photovoltaikpark"; erneute Beteiligungsverfahren, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss
1381/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 die Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaikpark" beschlossen und die Verwaltung der Stadt Norden mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beauftragt (s. Sitzungsvorlage Nr. 0943/2014/3.1). Die Beteiligungsverfahren wurden parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung durchgeführt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als Bürgerversammlung am 04.06.2014, anschließend lagen die Planungsunterlagen in der Zeit von 05.06.2014 – 20.06.2014 öffentlich aus. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 05.06.2014 bis zum 27.06.2014 beteiligt. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen führten zu keiner Änderung des Planentwurfes.

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig in der Zeit vom 22.08.2014 bis zum 24.09.2014 erfolgt. Die hierauf eigegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

Dementsprechend war der Feststellungsbeschluss der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.10.2014 vorbereitet worden /s. Sitzungsvorlage Nr. 1070/2014/3.1).
Eine Überprüfung der Verwaltung ergab jedoch, dass der Betreiber des Solarparks nicht über die im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung angegebenen Kompensationsfläche in der Gemarkung Neuwesteel verfügte. In den darauf mit dem Eigentümer der betreffenden Flächen durchgeführten Verhandlungen musste zudem festgestellt werden, dass diese zur Kompensation des Eingriffs nicht mehr geeignet waren. Demzufolge musste eine neue Kompensation erarbeitet werden, was eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erforderte. Die externe Kompensation erfolgt nunmehr auf einer Teilfläche des im Eigentum der Niedersächsischen Landgesellschaft befindlichen Flä-

chenpools „Arler Hamrich" auf dem Gebiet der Samtgemeinde Großheide.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB sind gleichzeitig in der Zeit vom 27.04.2015 bis zum 15.05.20145 durchgeführt worden. Die hierauf eigegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt nachträglich, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen. Es wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu der geänderten Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft abgegeben werden können. Ebenso wird bestimmt, dass die Zeit der Auslegung sowie die Zeit der Beteiligung Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB von 1 Monat auf 3 Wochen verkürzt wird.**

2. **Die Stellungnahme zu den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die von der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014 sowie in der Zeit vom 27.04.2015 – 15.05.2015 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und der Abwägungsvorschlag hierzu (s. Anlage 2) werden beschlossen.**

3. **Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden auf Grund § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 NKomVG die Feststellung der 89. Änderung „Photovoltaikpark" in der vorliegenden Fassung.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 15 Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung, Gebiet: "Photovoltaikpark"; erneute Beteiligungsverfahren, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss 1382/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41, 3. Änderung „Photovoltaikpark" beschlossen und die Verwaltung der Stadt Norden mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beauftragt (s. Sitzungsvorlage Nr. 0406/2012/3.1).
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als Bürgerversammlung am 04.06.2014, allerdings erschien seitens der Öffentlichkeit niemand. Anschließend lagen die Planungsunterlagen in der Zeit von 05.06.2014 – 20.06.2014 öffentlich aus, ebenfalls ohne öffentliche Resonanz. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 05.06.2014 bis zum 27.06.2014 beteiligt. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen führten zu keiner Änderung des Planentwurfes.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig in der Zeit vom 22.08.2014 bis zum 24.09.2014 erfolgt. Die hierauf eigegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

Dementsprechend war der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung, durch den Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.10.2014 vorbereitet worden (s. Sitzungsvorlage Nr. 1069/2014/3.1).
Eine Überprüfung der Verwaltung ergab jedoch, dass der Betreiber des Solarparks nicht über die im Umweltbericht der Bebauungsplanänderung angegebenen Kompensationsflächen in der Gemarkung Neuwesteel verfügte. In den darauf mit dem Eigentümer der betreffenden Flächen durchgeführten Verhandlungen musste zudem festgestellt werden, dass diese zur Kompensation des Eingriffs nicht mehr geeignet waren. Demzufolge musste eine neue Kompensation erarbeitet werden, was eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erforderte.

Die externe Kompensation erfolgt nunmehr auf einer Teilfläche des im Eigentum der Niedersächsischen Landgesellschaft befindlichen Flächenpools „Arler Hamrich" auf dem Gebiet der Samtgemeinde Großheide. Eine entsprechender Vertrag zur Sicherung der Durchführung Durchführung der Kompensationsflächen zwischen der Enerparc Solar Invest 95 GmbH und der Stadt Norden wird bis zur Sitzung des Rates der Stadt Norden am abgeschlossen. Zur Zeit der Erstellung der Sitzungsvorlage liegt der Betreibergesellschaft ein von der Verwaltung der Stadt Norden verfasster und abgestimmter Vertragsentwurf vor.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB sind gleichzeitig in der Zeit vom 27.04.2015 bis zum 15.05.20145 durchgeführt worden. Die hierauf eigegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt nachträglich, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen. Es wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu der geänderten Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft abgegeben werden können. Ebenso wird bestimmt, dass die Zeit der Auslegung sowie die Zeit der Beteiligung Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB von 1 Monat auf 3 Wochen verkürzt wird.**

2. **Die Stellungnahme zu den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die von der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014 sowie in der Zeit vom 27.04.2015 – 15.05.2015 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und der Abwägungsvorschlag hierzu (s. Anlage 2) werden beschlossen.**

3. **Dem Städtebaulichen Vertrag („Vereinbarung") zwischen der Enerparc Solar Invest 95 GmbH und der Stadt Norden zur Sicherung der erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) wird zugestimmt.**

4. **Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden auf Grund § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 NKomVG den Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung „Photovoltaikpark" in der vorliegenden Fassung als Satzung sowie die Begründung hierzu.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 16 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 17 Anfragen

Keine.

zu 18 Wünsche und Anregungen

Keine.

zu 19 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 16.07.2015 um 17.00 Uhr statt.

zu 20 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17:47 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende	Die Bürgermeisterin	Der Protokollführer
-Reinders-	-Schlag-	-Reemts-

Anlage zum Protokoll

1.2

14.07.2015

Information zum Antragsrecht

für Mandatsträger im Rat der Stadt Norden

Gemäß § 56 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 3 (2) und (4) der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Norden kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Antragsrecht umfasst das Recht, den Antrag einzubringen und – sachlich / in gebotener Kürze – zu begründen, warum sich die Vertretung mit der Angelegenheit befassen soll.

Ein Anspruch auf sachliche Behandlung und auf eine inhaltliche Beschlussfassung besteht nicht.
Der Rat kann also nach der Einbringung auf Grund eines entsprechenden Antrages zur Geschäftsordnung z.B. beschließen, die Angelegenheit zur weiteren Vorbereitung den Ausschüssen zu überweisen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen oder sich mit ihm nicht weiter zu befassen.

Das Antragsrecht für die Tagesordnung ist ein subjektiv-öffentliches Recht jedes einzelnen Ratsmitgliedes und verpflichtet somit die Bürgermeisterin einen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die Voraussetzungen an Frist / Form der Geschäftsordnung erfüllt sind.

Die Geschäftsordnung regelt in § 3 (4) folgende Verfahrensvorschriften für Anträge:

Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern müssen schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht sein (d.h., dass zwischen Antragseingang und dem Sitzungstermin mindestens 14 Kalendertage liegen müssen).

Literatur:

- *Thiele, Robert: Kommentar Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (§ 56, Erl. 1 und § 59, Erl. 6, 8)*
- *Thiele, Robert: ABC des kommunalen Verfassungsrechts in Niedersachsen, S. 8 u. 9*